

DSG-Info-Service

Juli 1994

Ausgabe Nr. 7

*Sehr geehrter DSG-Paket-Kunde!
Sehr geehrter Leser!*

*Auch außerhalb des eigentlichen Datenschutzgesetzes sind in einigen Gesetzeswerken Datenschutzbestimmungen enthalten. So befaßt sich z.B. das Sicherheitspolizeigesetz (SPG) im 4. Teil mit der **Verwendung personenbezogener Daten im Rahmen der Sicherheitspolizei**.*

Die vorliegende Ausgabe unseres DSG-Info-Service stellt schwerpunktmäßig die datenschutzrechtlichen Teile (das ist der V. Abschnitt) des Fernmeldegesetzes (FG) 1993 vor; dieses Gesetz ist seit 1. April 1994 in Kraft.

Aufgrund einer Wiederverlautbarung als Gewerbeordnung (GewO) 1994 haben sich die Paragraphennummern geändert, insofern stimmen die in der Ausgabe Juli 1993 unseres DSG-Info-Service angeführten Gesetzesstellen nicht mehr.

DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN DES FERNMELDEGESETZES 1993

1 Begriffsbestimmungen

Mit **Betreiber** ist lt. § 28 Z 1 die Post- und Telegraphenverwaltung oder ein anderer Betreiber von Fernmeldediensten gemeint.

Stammdaten sind lt. § 28 Z 2 Familienname und Vorname, akademischer Grad, Adresse und Teilnehmernummer.

Vermittlungsdaten sind lt. § 28 Z 3 aktive und passive Teilnehmernummern, Gebührencode, Datum, Zeitpunkt und Dauer der Verbindung.

Inhaltsdaten sind lt. § 28 Z 4 die Inhalte übertragener Nachrichten

2 Allgemeines (§ 29)

- (1) Stammdaten, Vermittlungsdaten und Inhaltsdaten dürfen nur für Zwecke der Besorgung eines Fernmeldedienstes ermittelt, verarbeitet oder übermittelt werden.
- (2) Die Übermittlung von im Abs. 1 genannten Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes darf nur auf Grund einer vorherigen schriftlichen Zustimmung der Betroffenen erfolgen. Die Zustimmung gilt nur dann als erteilt, wenn sie ausdrücklich als Antwort auf ein Ersuchen des Betreibers gegeben wurde. Die Betreiber dürfen die Bereitstellung ihrer Dienste nicht von einer solchen Zustimmung abhängig machen.
- (3) Der Betreiber ist verpflichtet, den Teilnehmer darüber zu informieren, welche personenbezogenen Daten er ermitteln und verarbeiten wird, auf welcher Rechtsgrundlage und für welche Zwecke dies erfolgt und für wie lange die Daten gespeichert werden. Diese Information hat in geeigneter Form, insbesondere im Rahmen allgemeiner Geschäftsbedingungen, und spätestens bei Beginn der Rechtsbeziehungen zu erfolgen. Das Auskunftsrecht nach dem Datenschutzgesetz bleibt unberührt.
- Die neuen Geschäftsbedingungen der PTV sind gem. § 50 bis spätestens 1. April 1995 zu erlassen.

3 Teilnehmerverzeichnis (§ 31)

- (1) Für die Benützung eines öffentlichen Fernmeldedienstes hat der Betreiber ein Teilnehmerverzeichnis zu erstellen. Das Teilnehmerverzeichnis kann in gedruckter Form (Buch), als telefonischer Auskunftsdienst, als Bildschirmtext, als elektronischer Datenträger oder in einer anderen technischen Kommunikationsform gestaltet sein.
- (2) In dieses Teilnehmerverzeichnis sind jeweils aufzunehmen: Familienname und Vorname, akademischer Grad, Adresse und Teilnehmernummer des Teilnehmers.
- (3) Mit Zustimmung des Teilnehmers können noch zusätzliche Daten in das Teilnehmerverzeichnis aufgenommen werden. Sofern davon auch andere Personen betroffen sind, müssen auch diese zustimmen.
- (4) Sofern dies ein Teilnehmer wünscht, hat die Eintragung der ihn betreffenden Daten in das Teil-

nehmerverzeichnis zu unterbleiben (Nichteintragung).

- (5) *Die im Teilnehmerverzeichnis enthaltenen Daten dürfen vom Betreiber nur für Zwecke der Benützung des Fernmeldedienstes verwendet und ausgewertet werden. Jede andere Verwendung ist unzulässig. So dürfen die Daten insbesondere nicht dafür verwendet werden, um elektronische Profile von Teilnehmern zu erstellen oder diese Teilnehmer, ausgenommen zur Erstellung und Herausgabe von Teilnehmerverzeichnissen, nach Kategorien zu ordnen. Der Betreiber hat durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, daß elektronische Teilnehmerverzeichnisse nicht kopiert werden können.*

Somit ist es dem Betreiber ausdrücklich verboten, die Teilnehmeradressen an Adressenverlage und Direktwerbeunternehmen weiterzuverkaufen. Diesen Firmen ist es allerdings nicht verboten, das öffentlich zugängliche Teilnehmerverzeichnis heranzuziehen (Anmerkung: Daten aus öffentlichen Quellen dürfen auch ohne Genehmigung der DSK in das Ausland übermittelt werden).

Interessant ist der letzte Satz; dabei kann es nicht darauf ankommen, ob ein elektronisches Medium kopierbar ist oder nicht (z.B. kann jede CD im Prinzip kopiert werden). Gesucht ist offenbar ein Verfahren, das die Daten derart verschlüsselt, daß Zugriffe nur über eine spezielle Software möglich sind, die ein serienweises Auslesen unterbindet. Wie die technische Realisierung aussehen wird, bleibt abzuwarten.

4 Sonstige Bestimmungen

§ 30 legt dem Betreiber für die Ermittlung und Verarbeitung der Stammdaten (eng gefaßte) Zwecke und Fristen auf.

§ 32 legt ein grundsätzliches Verbot der Speicherung von Vermittlungsdaten fest. Für die Entgeltverrechnung unbedingt notwendige Vermittlungsdaten dürfen die Nummer des gerufenen Teilnehmers nicht in voller Länge enthalten! Allerdings bleiben die Bestimmungen der StPO unberührt.

§ 33 legt einen grundsätzlichen Schutz der Inhaltsdaten fest. Allerdings bleiben die Bestimmungen der StPO unberührt.

§ 34 legt Regeln für eine Fangschaltung ("vom Willen des Anrufenden unabhängige Feststellung der Identität eines anrufenden Anschlusses") fest. Es bedarf eines schriftlichen Antrages eines Teilnehmers. Interessant ist, daß der Betreiber das Ergebnis der Fangschaltung nicht dem Antragsteller, sondern nur der Fernmeldebehörde melden darf.

§ 35 eröffnet dem Teilnehmer die Möglichkeit, die Gebühren in Form eines Einzelentgeltnachweises ausweisen zu lassen. Auch hier dürfen die passiven Teilnehmernummern nur in verkürzter Form ausgewiesen werden.

WIEDERVERLAUTBARUNG DER GEWERBEORDNUNG (GewO 1994)

In BGBl. Nr. 194/1994 wurde die Gewerbeordnung 1973, zuletzt geändert mit BGBl. 156/1994, wiederverlautbart.

Aufgrund der Wiederverlautbarung der Gewerbeordnung sind die Bestimmungen für Adressenverlage und Direktwerbeunternehmen nunmehr unter § 268 gereiht (früher: § 262). Dies betrifft unter anderem die Ausführungen in unserem DSG-Info-Service Juli 1994.

Seminarankündigungen
<p>11. Oktober 1994 Die Datenschutz-konforme Organisation (Schwerpunktthema: EG-Richtlinie)</p> <p>Es referieren die Autoren des Standardwerkes zum österreichischen DSG: Sektionschef Dr. Walter Dohr Hans-Jürgen Pollirer Hofrat Dr. Ernst M. Weiss</p>
<p>14. November 1994 Sicherheitsmanagement - Grundlagen und Anwendung</p> <p>Univ.-Ass. Dr. C. Strauß Hans-Jürgen Pollirer</p>
<p>15. November 1994 Sicherheit in offenen Systemen</p> <p>o.Univ.-Prof. Dr. K. Bauknecht</p>
<p>16. November 1994 IT-Controlling</p> <p>o.Univ.-Prov. Dr. K. Bauknecht Hans-Jürgen Pollirer</p>